



► Verhandlungsbericht

2B

Internationale Arbeitskonferenz – 113. Tagung, Genf, 2025

Datum: 6. Juni 2025

Berichte des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten

Zweiter Bericht des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten:
Entwurf einer EntschlieÙung über den Zweiten Weltgipfel für
soziale Entwicklung

Dieser Verhandlungsbericht enthält den vom Ausschuss zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten Entwurf einer EntschlieÙung über den Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung, 2025.

Der Bericht des Ausschusses über seine Verhandlungen wird nach Abschluss der Tagung im Verhandlungsbericht 2C veröffentlicht.

Entwurf einer Entschlieung ber den Zweiten Weltgipfel fr soziale Entwicklung, 2025

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2025 in Genf zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

unter Hinweis auf die Erklrung von Philadelphia (1944) und die zentrale Rolle der IAO auf dem Weltgipfel fr soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen und bei dessen Folgemanahmen, einschlielich der Annahme der Erklrung der IAO ber grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der genderten Fassung von 2022, der Erklrung der IAO ber soziale Gerechtigkeit fr eine faire Globalisierung (2008) in der genderten Fassung von 2022 und der Erklrung zum hundertjhrigen Bestehen der IAO fr die Zukunft der Arbeit (2019),

den Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) begrend, einen Weltsozialgipfel unter dem Titel „Zweiter Weltgipfel fr soziale Entwicklung“ einzuberufen, der im November 2025 in Katar stattfinden soll und eine einzigartige Gelegenheit bietet, sich erneut auf die Kopenhagener Erklrung ber soziale Entwicklung von 1995 und das Aktionsprogramm zu verpflichten, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die damit verbundenen Umsetzungsdefizite anzugehen und die soziale Dimension der Agenda 2030 fr nachhaltige Entwicklung zu strken,

bekrftigend, dass ein dauerhafter Frieden nur auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit geschaffen werden kann und dass Frieden, Sicherheit, Menschenrechte, nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum und soziale Gerechtigkeit allesamt unverzichtbare Bestandteile der sozialen Entwicklung sind,

in der Erwgung, dass die Erfahrungen des vergangenen Jahrhunderts besttigt haben, dass die anhaltenden und abgestimmten Manahmen von Regierungen und Vertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fr die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit, Demokratie und die Frderung von universellem und dauerhaftem Frieden unverzichtbar sind,

unter Hervorhebung der bedeutenden Rolle der IAO bei der Frderung der drei miteinander verknpften und einander verstrkenden Kernthemen der sozialen Entwicklung, nmlich der Armutsbeseitigung, der Ausweitung der vollen, frei gewhlten und produktiven Beschftigung und menschenwrdigen Arbeit fr alle sowie der Frderung der sozialen Integration,

unter Betonung der zentralen Bedeutung der vier Sulen der Agenda fr menschenwrdige Arbeit, nmlich Schaffung von Arbeitspltzen, Sozialschutz, Rechte bei der Arbeit und sozialer Dialog, fr die Frderung der sozialen Entwicklung und der Ziele fr nachhaltige Entwicklung (SDG),

in der Erkenntnis, dass sich die Ungleichheiten in der Welt der Arbeit seit 1995 fortgesetzt haben, whrend gleichzeitig neue Chancen und Herausforderungen entstanden sind, darunter im Zusammenhang mit technologischen Innovationen, demografischen Vernderungen und dem Klimawandel, die allesamt unmittelbare Auswirkungen auf die soziale Entwicklung haben,

erneut erklrend, dass die potenziellen sozialen Folgen angegangen werden mssen, die sich aus wirtschaftspolitischen Reformen und der Umstrukturierung von Auslandsschulden ergeben knnen, und dass ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Investitionen und die Schaffung menschenwrdiger Arbeitspltze gefrdert werden mssen,

unter Hervorhebung des verfassungsmigen Mandats der IAO zur Frderung menschenwrdiger Arbeit und sozialer Gerechtigkeit auf der Grundlage ihrer einzigartigen drei-

gliedrigen Mitgliedschaft, ihrer Normsetzungsfunktion und ihrer primären Zuständigkeit für die Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung des Gipfels in Fragen, die mit ihrem Mandat zusammenhängen,

in Anerkennung der zentralen Rolle des sozialen Dialogs – sowohl des dreigliedrigen als auch des zweigliedrigen – als Schlüsselmechanismus der Arbeitsmarktsteuerung zur Erzielung wirtschaftlich und sozial ausgewogener Ergebnisse und zur Förderung der sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf den von der UN-Generalversammlung im Jahr 2024 angenommenen Zukunftspakt, in dem die Mitgliedstaaten beschlossen, „auf dem Weltsozialgipfel im Jahr 2025, der den Titel ‚Zweiter Weltgipfel für soziale Entwicklung‘ trägt“, und auf der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2025, die sich mit der dringenden Notwendigkeit der vollständigen Verwirklichung der SDG und der Unterstützung der Reform der internationalen Finanzarchitektur befassen wird, „zu einem ambitionierten Ergebnis zu gelangen“,

in Anerkennung der Rolle der IAO als der hauptsächlich zuständigen Organisation für die Indikatoren von SDG 8,

in der Erkenntnis, wie wichtig eine größere Politikkohärenz und internationale Zusammenarbeit ist, die vollständig mit den nationalen Prioritäten im Einklang steht, den spezifischen nationalen Gegebenheiten Rechnung trägt und die nationalen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Entwicklung ergänzt,

mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, ihre Verantwortung für soziale Gerechtigkeit und soziale Entwicklung durch einen erneuerten, am Menschen orientierten globalen Gesellschaftsvertrag zu erfüllen, der in enger Abstimmung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden entwickelt wird,

bittet alle Mitgliedstaaten, die die Hauptverantwortung für ihre soziale Entwicklung tragen, in Abstimmung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:

1. sicherzustellen, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung des Gipfels angemessen beteiligt werden, und dementsprechend:
 - a) diese Verbände in die nationalen Vorbereitungen für den Gipfel und in die Umsetzung seiner Ergebnisse einzubeziehen;
 - b) die Einbeziehung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit beratender Funktion in die nationalen Delegationen für den Gipfel zu erwägen;
 - c) die praktischen Modalitäten für eine wirksame Beteiligung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an dem Gipfel zu prüfen;
2. sicherzustellen, dass die Ergebnisse des Gipfels den [vom Verwaltungsrat des IAA auf seiner 352. Tagung \(Oktober–November 2024\) angenommenen und unten aufgeführten zentralen Botschaften des dreigliedrigen Beitrags](#) in vollem Umfang Rechnung tragen;
3. die IAO, einschließlich ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, zu beauftragen, eine führende Rolle bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels in den ihr Mandat betreffenden Bereichen wahrzunehmen, darunter im Hinblick auf:
 - a) die Schaffung von voller, produktiver und frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Kernziel nationaler Pläne durch die Umsetzung beschäftigungsfreundlicher Entwicklungsstrategien, auch durch Politikmaßnah-

men, die zu einem beschäftigungsintensiven und inklusiven Wirtschaftswachstum führen;

- b) die Festlegung, Förderung, Ratifizierung und Überwachung internationaler Arbeitsnormen sowie – mithilfe starker, einflussreicher und inklusiver Mechanismen des sozialen Dialogs – die Notwendigkeit eines angemessenen Arbeitnehmerschutzes für alle Arbeitnehmer im Einklang mit der Agenda für menschenwürdige Arbeit, einschließlich aller grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, namentlich die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, ein existenzsichernder Lohn im Einklang mit den Grundsätzen der IAO sowie Höchstgrenzen für die Arbeitszeit unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten;
- c) die fortschreitende Verwirklichung eines nachhaltigen universellen Sozialschutzes in beschleunigtem Tempo und im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten, mit dem Ziel, die SDG-Zielvorgabe 1.3 bis 2030 zu erreichen;¹
- d) die Ausweitung von Programmen und Maßnahmen für die Jugendbeschäftigung, die zu einer nachhaltigen Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt führen, unter anderem durch die Erleichterung des Übergangs von der Schule ins Arbeitsleben und die Entwicklung hochwertiger Ausbildungssysteme;
- e) die Verbesserung von Qualifizierung und die Förderung lebenslangen Lernens zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit;
- f) die Förderung eines begünstigenden Umfelds für nachhaltige Unternehmen, darunter Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, sowie für Einrichtungen der Sozial- und Solidarwirtschaft;
- g) den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, unter anderem durch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Informalisierung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftseinheiten verhindern;
- h) die Stärkung der sozialen Dimension der Politikmaßnahmen zur Ökologisierung der Wirtschaft und die Schaffung menschenwürdiger, klimafreundlicher Arbeit durch die Konzipierung und Umsetzung von Plänen für einen gerechten Übergang;
- i) die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion von Personen und Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit;
- j) die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, die einem höheren Risiko der Ausbeutung ausgesetzt sind, darunter Flüchtlinge und Arbeitsmigranten;
- k) die Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen, einschließlich des dreigliedrigen und zweigliedrigen sozialen Dialogs;

¹ Zielvorgabe 1.3: Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen.

- l) die Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Pflege- und Betreuungswirtschaft – einschließlich Gesundheitsversorgung –, die menschenwürdige Arbeit für Pflege- und Betreuungskräfte fördern und die Pflege- und Betreuungsinfrastruktur stärken;
 - m) die Überwachung und Gestaltung von Maßnahmen zur Reaktion auf die Chancen und Herausforderungen, die technologische Innovationen für die Welt der Arbeit mit sich bringen, unter anderem durch Nutzung der von der Beobachtungsstelle der IAO für KI und Arbeit in der digitalen Wirtschaft gewonnenen Erkenntnisse, im Einklang mit den einschlägigen UN-Resolutionen;
 - n) die Förderung und Umsetzung umfassender, integrierter und nachhaltiger Strategien zur Bekämpfung der Ungleichheiten in der Arbeitswelt;
- 4. die Bereitstellung geeigneter Mittel zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu gewährleisten, einschließlich ausreichender Investitionen in die Schaffung menschenwürdiger Arbeit durch die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen;
 - 5. einen soliden Rahmen zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu entwickeln, der den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten Rechnung trägt und das verfassungsmäßige Mandat und die führende Rolle der IAO in Fragen, die mit ihrem Mandat zusammenhängen, anerkennt;
 - 6. bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels die regionale Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
 - 7. die Ergebnisse des Gipfels gegebenenfalls unter voller Einbeziehung der Sozialpartner und durch ein koordiniertes Vorgehen aller betroffenen Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, der Entwicklungsbanken und anderer Entwicklungsorganisationen, umzusetzen;
 - 8. über Multi-Akteur-Initiativen wie die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit und das Globale Förderinstrument für Arbeitsplätze und Sozialschutz für gerechte Übergänge bei der Unterstützung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zusammenzuarbeiten;
 - 9. sicherzustellen, dass die Ergebnisse des Gipfels in die Diskussionen über die Förderung der nachhaltigen Entwicklung bis 2030 und darüber hinaus einfließen.

Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten möge der Konferenz empfehlen, den Entschließungsentwurf über den Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung, 2025, anzunehmen.